

Daß unsere Auffassung richtig ist, bestätigt folgende Erwägung: Die Uhr wurde früher grundsätzlich mit der Hand gefertigt. Jede technische Neuerung entsprang dem Geist des Uhrmachers aus der Werkstatt. Später entwickelte sich aus der handwerksmäßigen Herstellung die Industrie. Aber auch auf die Industrie hat der Uhrmacher bis zum heutigen Tage erheblichen Einfluß ausgeübt. Als sich Uhrenfabriken diesem Einfluß entziehen wollten und sich beim Verkauf des reinen Handels bedienten, sank die Qualitätsware der Uhr sofort ab. Ein Beweis, daß die Herstellung der Uhr dem Einfluß des Uhrmacher-Handwerkers nicht entzogen werden darf. Wenn der Kaufmann ein Urteil über die Uhr bekommen soll, dann muß er Uhrmachermeister sein. Diesen Uhrmacher-Kaufmann hat der Uhrenhandel schon immer herangebildet. Er ist ein Ausfluß des Handwerks. Warum sollte diese Eigenschaft als Einzelhändler noch besonders organisatorisch erfaßt werden, zumal der reine Uhrenhändler nur eine verschwindende Ausnahme ist? Es hieße die erfreuliche Einheit des Uhrmacher-Kaufmanns auseinanderreißen. Leider hat es sich nicht verhindern lassen. Der gesonderte Aufbau der Handelsorganisation neben der handwerksmäßigen Organisation hat bis herunter zur Ortsgruppe eine Doppelorganisation herbeigeführt. Sie wäre vermeidbar gewesen. In beiden Organisationen sind die gleichen Menschen organisiert. Doppelte Beiträge und doppelte Führung führt unvermeidlich zu Reibungen und Streitigkeiten.

Wenn sich der Reichsinnungsverband aufs heftigste gegen die Eingliederung in die Einzelhandelsorganisation gewehrt hat, so hat er damit ganz im Sinne der Gedanken des Reichswirtschaftsministers Dr. Schacht gehandelt. Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht hat wiederholt vor dem Organisieren nur um der Organisation willen gewarnt. Er hat gewarnt vor Überorganisationen, Unklarheit im Aufbau und in der Zuständigkeit der einzelnen Organisationsstellen, vor Verteuerung des technischen Apparates, die ein Mangel an Vertrauen und Unlust am Leben der Organisation herbeiführten. Der einzelne Betrieb solle selbständig arbeiten und nicht von Dutzenden von Verbänden betreut und gegängelt werden.

Dementsprechend hat Reichsminister Dr. Schacht am 14. November 1935 den sogenannten Organisationsruheerlaß herausgegeben. Danach ist unter anderem die Reichsgruppe Handel angewiesen worden, Unternehmen und Nebenbetriebe von Unternehmen, die beim Erlaß dieser Anordnung in die Handwerksrolle als Handwerker oder handwerkliche Nebenbetriebe eingetragen waren und deren Betriebe bei der zuständigen Reichsgruppe Handel noch nicht angemeldet waren, vorläufig nicht einzugliedern. Damit ist dem Organisieren Einhalt geboten worden. Der Erlaß dauert heute noch an, ausgenommen, soweit die handwerklichen Nebenbetriebe des

Handels betroffen werden. Wie lange er noch in Geltung sein wird, kann nicht gesagt werden. Der Erlaß hat insbesondere die Unruhe, die durch die Einbeziehung der Uhrmacher in die Handelsorganisation hervorgerufen wurde, beseitigt.

Unabhängig von dem Organisationsruheerlaß besteht auch weiterhin die Pflicht, daß jeder Uhrmacher, der Einzelhandel in Uhren, Schmuckwaren und sonstigen Artikeln betreibt, der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel angehört. Die Pflicht beruht auf dem Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 in Verbindung mit der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. September 1934. Ebenso wird auch die Meldepflicht durch den Erlaß nicht berührt, sie besteht weiter.

Meldepflichtig ist danach jeder Einzelhändler (Unternehmer oder Unternehmen), der ohne Rücksicht auf die Betriebsform gewerblichen Einzelverkauf von Waren aller Art an Verbraucher oder daneben an Weiterverarbeiter betreibt, und zwar in:

1. offenen Verkaufsstellen, oder
2. im Wege des Versandes.

Es sind weiterhin meldepflichtig solche Gewerbetreibende, die neben dem Handwerk Einzelhandel im vorgenannten Sinne betreiben, wenn der Umsatz im Einzelhandel jährlich mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes oder mehr als 3000 RM beträgt. Bei der Ermittlung des handwerklichen Einzelumsatzes sind die Umsätze nicht mitzurechnen, die auf den gewerblichen Einzelverkauf von Waren entfallen, welche im eigenen Betriebe handwerksmäßig erzeugt oder bearbeitet sind.

Zum Glück besteht für den Uhrmacher nur die Mitgliedszugehörigkeit, soweit sie für ihn überhaupt in Frage kommt, zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel. Andere Handwerkszweige überschneiden sich noch mit Gliederungen außerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und haben infolgedessen noch eine weitere Eingliederungspflicht. So z. B. gehören aus dem Lebensmittelhandwerk die Bäckereien und Fleischereien dem Reichsnährstand an. Oder andere Handwerkszweige, z. B. Gold- und Silberschmiede, Bildhauer und Buchbinder, gehören zu der Organisation der Reichskulturkammer bzw. deren Untergliederung. Selbstverständlich trifft auch hier bei den vorhandenen Voraussetzungen Beitragspflicht ein.

Wenn jetzt nochmals zusammenfassend das aufgezeichnet werden darf, was dem Uhrmacher im Verhältnis zum Einzelhandel besonders angeht, so ist folgendes zu sagen:

1. Grundsätzlich ist jeder Uhrmacher, der Einzelhandel in Uhren, Schmuckwaren und sonstigen Artikeln betreibt, gesetzlich verpflichtet, der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel anzugehören.

2. Von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel sind gemäß einer Vereinbarung der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks befreit Betriebe, die weniger als 50 % ihres Gesamtumsatzes im Einzelhandel tätigen, sofern der Einzelhandelsumsatz nicht mehr als 3000 RM beträgt. Liegt der Gesamtumsatz unter 3000 RM und ist davon mehr als 50 % Einzelhandelsumsatz, so ist die Verpflichtung zur Zugehörigkeit und damit zur Beitragszahlung an die Gruppe Einzelhandel gegeben.

3. Alle diejenigen, die sich seinerzeit über die Kreishandwerkerschaften bei der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel durch Ausfüllen eines Fragebogens gemeldet haben, und zwar bis zum 15. November 1935, sind Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

4. Diejenigen Uhrmacher, die sich nach dem 15. November 1935 gemeldet haben, sind vorläufig von der Beitragszahlung gemäß Organisationsruheerlaß befreit. Es ist wahrscheinlich, daß bei der endgültigen Eingliederung die Beiträge nach erhoben werden.

5. Die Meldepflicht zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel besteht nach wie vor. Sie wird durch den Organisationsruheerlaß nicht berührt.

6. Die Beiträge werden nicht durch die Fachgruppe 12 eingezogen, sondern durch besondere Verwaltungsstellen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel. Für die Uhrmacher kommt die Verwaltungsstelle 4 in Frage. Die Beiträge sind auf das Postscheckkonto der Verwaltungsstelle zu überweisen. (I/1448)

WERBUNG

die keinen Pfennig kostet!

1. Schaufenster sauber halten, verblaßte Schilder entfernen.
2. Ware mit Überlegung und Sorgfalt auslegen.
3. Nur einen Blickfang wirkungsvoll anbringen, sonst nur kleine Schilder verwenden.
4. Schilder und Waren dürfen sich nicht gegenseitig verdecken.
5. Sauberkeit und Ordnung im Verkaufsraum, günstige Raumaufteilung durch Schränke, Regale und Ladentisch.
6. Schilder im Raum nur da anbringen, wo sie nicht stören.
7. Häßliche und unmoderne Schilder entfernen.
8. Verpackungsmaterial und Sachen, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, müssen aus dem Verkaufsraum verschwinden.
9. Ware streng geordnet halten.
10. Günstige Lichtverhältnisse. Reichliche Beleuchtung von Schaufenster und Laden muß immer in Ordnung sein.
11. Einen kleinen, geordneten Werkstisch im Ladenraum aufstellen, falls die Werkstatt nicht zur Werbung herangezogen werden kann.
12. Zuvorkommende Bedienung des Kunden auch bei kleinsten Wünschen. Private Meinungen und persönliche Angelegenheiten zu Hause lassen. Das gilt für Meister und Gehilfen.
13. Solche Merkmale nicht gelegentlich, sondern Tag für Tag beachten.
14. Wie Sie es am besten machen, sagt Ihnen jederzeit gern die Verkaufsberatung für den deutschen Uhrenfachhandel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. (I/1446)